



Regeln zum Brennholz im Markt Triefenstein

Lieber Brennholzkunde,

im Folgenden sind die wichtigsten Maßnahmen zur Unfallverhütung bei der Aufarbeitung von Brennholz, sowie die generellen Verhaltensregeln im Gemeindewald des Markt Triefenstein aufgeführt.

Die Vorschriften ergeben sich aus der Unfallverhütungsvorschrift Forsten und dienen vor allem Ihrer eigenen Sicherheit.

Waldarbeit ist eine der gefährlichsten Arbeiten und birgt große Gefahren für Ihre Gesundheit. Zudem dauert es sehr lange bis Rettungskräfte im Fall eines Unfalls in den Wald kommen können.

Folgende Regeln sind deswegen einzuhalten und beziehen sich auf die angegebene Los-Nr.:

- Bei allen Arbeiten mit Motorsägen **muss** Schutzkleidung (Schnittschuttschuhe, Schnittschutzhose, Helm mit Gesichts- und Gehörschutz) getragen werden sowie mindestens eine zweite Person anwesend sein
- Für den Betrieb von allen motorgetriebenen Geräten (Motorsägen, Holzspalter) **müssen** biologisch abbaubare Schmierstoffe, sowie zugelassene Spezialkraftstoffe genutzt werden
- Fahrzeuge sind so zu parken, dass andere Fahrzeuge (v.a. Rettungskräfte) passieren können und Waldbesucher nicht behindert werden
- Prüfen Sie vor Beginn der Arbeiten Ihren Mobilfunkempfang und informieren Sie sich über den nächsten Rettungstreffpunkt. Den Code aus „MSP“ und einer laufenden Nummer des Rettungstreffpunkt finden Sie auf Ihrem Polterschein und ist den weiteren Anwesenden mitzuteilen.
- Der erworbene Polter muss binnen 4 Wochen nach Erhalt des Abholscheines abgeholt werden, spätestens jedoch bis 31.01.2026. Sofern das Holz bis 12 Monate nach dem Eigentumsübergang an den Käufer nicht abgefahren wurde, fällt das Eigentum an den Markt Triefenstein zurück.
- Das Befahren der Forstwege ist nur während der vereinbarten Frist und nur zur Aufarbeitung und zum Abtransport des gekauften Holzes gestattet.
- Die Nutzung der privaten Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Ebenso die Aufarbeitung des von Ihnen gekauften Brennholzpolters.
- Der Waldbesitzer übernimmt keine Haftung für Personen-, Vermögens- oder Sachschäden, die dem Käufer persönlich oder Dritten gegenüber aufgrund seiner Tätigkeit im Wald entstehen oder durch ihn verursacht werden.



- Der Waldbesitzer behält sich vor, den Holzkäufer für Schäden, die durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder durch Missachtung der vertraglichen Bedingungen am Eigentum entstanden sind, haftbar zu machen.
- Für aufgearbeitetes Holz übernimmt der Waldbesitzer bei Diebstahl oder Beschädigung keine Haftung.
- Auf die erholungssuchende Bevölkerung und auf alle übrigen Wegebenutzer ist Rücksicht zu nehmen.
- Der erworbene Polter ist vollständig aufzuarbeiten und der Lagerplatz anschließend sauber zu hinterlassen (Rinde und Restholz sind vom Weg zu entfernen)
- Arbeiten Sie nur tagsüber an Ihrem Holzpolter (Richtzeit 07-18h)
- Bei Schlechtwetterlagen / Sturm / Glatteis ist das Aufarbeiten des Polters untersagt.
- Auf stehendes Totholz ist selbständig zu achten. Bei Notwendigkeit dies vor Aufarbeitung zu entfernen, bitte beim Bauhof Triefenstein melden.
- Den Anweisungen des Forstpersonals ist Folge zu leisten
- Zur Kontrolle des Polterscheins werden vom Markt Triefenstein folgende Personen bestellt: Bürgermeister, Forstarbeiter Bauhof (D. Jeßberger und A. Häuslein), Förster, Jagdpächter der Ortsteile.
- Sie erhalten nach Bezahlung einen Polterschein und Lageplan von der Verwaltung des Markt Triefenstein. Der Polterschein gilt als zeitlich begrenzte Einfahrtgenehmigung in den Wald und **muss** beim Aufarbeiten des Polters **immer mitgeführt werden**. Nach Beendigung der Arbeiten erlischt die Einfahrtgenehmigung.



- **diese Seite an poststelle@triefenstein.bayern.de zurücksenden** -

Dieses Merkblatt gilt in Verbindung mit dem Polterschein als Durchfahrtsberechtigung für die privaten Waldwege des Markt Triefenstein. Die Durchfahrtsberechtigung bezieht sich ausschließlich auf die Aufarbeitung/Abfuhr der gekauften Brennholzpolter.

	Bitte ankreuzen
Ich habe einen Motorsägekurs besucht und kann das auch per Urkunde nachweisen	
Ich habe die obenstehenden Regeln zur Kenntnis genommen und werde sie befolgen	

Bei Verstößen gegen die genannten Vorschriften behalten wir es uns vor Sie bei künftigen Brennholzvergaben nicht mehr zu berücksichtigen, ein Ordnungsgeld zu erheben, oder den entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Name	Vorname	Telefonnummer

Datum	Unterschrift Brennholzkunde